

Ergebnis der Beweisaufnahme sei davon auszugehen, daß die Schuld des Klägers am Unfall überwiege. Deshalb habe jede der Parteien den am eigenen Fahrzeug entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Die gegen diese Entscheidung vom Kläger eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

In Übereinstimmung mit den durch das Vordergericht getroffenen rechtlichen Folgerungen kommt der Senat zu der Auffassung, daß beide Parteien durch ihre Fahrweise Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verletzt und dafür zivilrechtlich einzustehen haben. Der Verklagte hatte gemäß § 6 Abs. 2 StVO die Pflicht, sich mit seinem Fahrzeug auf der von ihm befahrenen Fahrbahnhälfte rechts zu halten. Dieser Verpflichtung ist er schuldhaft nicht nachgekommen.

Ein Verstoß gegen § 15 StVO kann dem Verklagten dagegen nicht angelastet werden. Lenkt ein Fahrzeugführer innerhalb einer Fahrbahnhälfte sein Fahrzeug von der linken Seite nach rechts, so handelt es sich nicht um eine Änderung der Fahrtrichtung i. S. des § 15 StVO. Die Absicht, auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts fahren zu wollen, brauchte vom Verklagten nicht besonders angezeigt zu werden, wenn für ihn auch die Grundregeln des Verhaltens im Straßenverkehr nach § 1 StVO (Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme) galten.

Der Kläger befand sich mit seinem Pkw hinter dem Fahrzeug des Verklagten. Dabei sah er, daß der Verklagte mit, seinem Fahrzeug teils links und teils rechts auf der rechten Fahrbahnseite der Straße fuhr. Bei einer solchen Fahrweise ist der Versuch des Klägers, das Fahrzeug des Verklagten auf der rechten Seite zu überholen, als ein grober Verstoß gegen § 8 Abs. 2 StVO zu würdigen. Ein Fahrzeugführer darf bei Annäherung an eine Kreuzung beim Fehlen markierter Fahrspuren nicht darauf vertrauen, daß ein vor ihm auf der linken Seite der rechten Fahrbahnhälfte fahrendes Fahrzeug, das eine Fahrtrichtungsänderung nicht angezeigt hat, an der Kreuzung nach links abbiegen wird. Ein Überholen auf der rechten Seite in Fahrtrichtung ist daher nicht zulässig. Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO, nämlich Links-einordnung und Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung nicht vor, so ist nach der Festlegung des § 8 Abs. 2 Satz 1 StVO links zu überholen oder vom Überholen Abstand zu nehmen.

Ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 StVO ist dem Kläger dagegen nicht anzulasten. Der durch den Kläger auf der rechten Seite der Fahrtrichtung angesetzte Überholvorgang beweist vielmehr, daß er scharf rechts gefahren ist. Das erforderte bereits die geringe Breite der rechten Fahrbahnhälfte der F.-Straße.

Das Kreisgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Parteien für den ihnen entstandenen Sachschaden nicht nur aus Verschulden gemäß § 823 BGB haften, sondern daß sie darüber hinaus die Gefährdungshaftung des § 7 KFG trifft. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen bezüglich der zwischen den Parteien vorzunehmenden Schadensausgleichung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KFG hat das Kreisgericht in seiner Entscheidung aber nicht gezogen. Das hat der Senat nachzuholen.*/ «

Die von den Fahrzeugen der Parteien ausgehende Betriebsgefahr i. S. des § 7 KFG war zum Zeitpunkt des Hintereinanderfahrens etwa gleichwertig. Bei beiden Fahrzeugen handelt es sich um Personenkraftwagen,

*/ Zur Ausgleichspflicht mehrerer Kraftfahrzeughalter für den ihnen entstandenen Schaden vgl. Prüfer, „Haftung und Schadensausgleichung bei Beteiligung mehrerer Straßenverkehrsteilnehmer an einem Unfall“, NJ 1970 S. 666 ff. (668 f.).

die bis zum Überholvorgang mit etwa annähernd gleicher Geschwindigkeit fuhren. Die vom Fahrzeug des Klägers beim Überholvorgang ausgehende Betriebsgefahr vergrößerte sich jedoch im Verhältnis zum Fahrzeug des Verklagten durch die höher werdende Geschwindigkeit und die gefahrenerhöhenden Umstände, die ein Überholvorgang zwingend zur Folge hat. Zum Zeitpunkt des Unfalls war daher die vom Fahrzeug des Klägers ausgehende Betriebsgefahr größer als die des Fahrzeugs des Verklagten. Das muß bei der Schadensausgleichung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KFG im Rahmen der Gefährdungshaftung berücksichtigt werden.

§ 17 KFG ist als Sondervorschrift gegenüber § 9 KFG und § 254 BGB aber auch dann ausschließlich anzuwenden, wenn die am Unfall beteiligten Fahrzeughalter über die Bestimmungen des KFG hinaus' aus Verschulden haften bzw. den Schaden schuldhaft mitverursacht haben. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung hängt die Schadenersatzpflicht der am Unfall beteiligten Fahrzeughalter untereinander sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen des Unfalls ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Beteiligten verursacht worden ist.

Nach den Feststellungen des Senats hat der Kläger die überwiegenden Ursachen für den eingetretenen Verkehrsunfall gesetzt, weil von seinem Fahrzeug die größere Betriebsgefahr ausging und weil er die Bestimmung des § 8 Abs. 2 StVO nicht beachtet hat. Deshalb hat er im Rahmen der nach § 17 KFG vorzunehmenden Schadensausgleichung den Hauptteil des durch den Unfall verursachten Gesamtschadens zu tragen. Daraus ergibt sich, daß die vom Kreisgericht als gerechtfertigt angesehene Beteiligung des Verklagten am Gesamtschaden in Höhe von 100 M in Anbetracht der von seinem Fahrzeug ausgehenden geringeren Betriebsgefahr und unter Zugrundelegung des geringeren Verschuldens des Verklagten bei Nichtbeachtung des § 6 Abs. 2 StVO nicht zu beanstanden ist.

Die Berufung des Klägers war daher zurückzuweisen.

Familienrecht

§ 19 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18; Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. II S. 527).

1. Das Valutastipendium für Studenten der DDR im Ausland ist so bemessen, daß damit die notwendigen persönlichen Bedürfnisse der Studierenden befriedigt und die im Verlaufe des Studiums notwendig werden- den weiteren Ausgaben bestritten werden können. Es erfüllt die gleiche Funktion wie das Stipendium der im Inland studierenden Bürger der DDR.

2. Unterhaltsansprüche von Studenten sind unabhängig davon, ob letztere in der DDR oder im Ausland studieren, grundsätzlich in gleicher Weise zu beurteilen.

3. Ob ein Student, der Stipendium erhält, als wirtschaftlich selbständig anzusehen ist oder nicht, ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zu entscheiden.

OG, Urt. vom 6. Februar 1973 — 1 ZzF 1/73.

Der Kläger wurde im Ehescheidungsverfahren zur Unterhaltszahlung in Höhe von monatlich 85 M an die Verklagte verurteilt. Da sich später sein Durchschnittseinkommen erhöhte und die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem seiner drei Kinder entfiel, erhöhte er den Unterhaltsbetrag auf monatlich 95 M.

Seit dem 1. September 1969 erhält die Verklagte Stipendium. Es betrug während der ein Jahr dauernden